



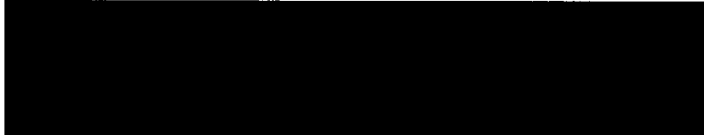
# Amtsgericht Charlottenburg

## Beschluss

Geschäftsnummer: 225 C 63/15

04.05.2015

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

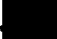
- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,  
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

die Frau   
 10967 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte   
 50672 Köln,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Abt. 225, durch die Richterin am Amtsgericht  am  
04.05.2015 beschlossen:

1. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Verfahrenswert wird auf 1.106,00 EUR festgesetzt.

### Gründe:

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war nur noch über die Kosten gemäß § 91 a ZPO zu entscheiden.

Die Kostenregelung entspricht dem Anerkenntnis der Beklagten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

I.

Gegen die Kostenentscheidung können Sie **sofortige Beschwerde** einlegen beim

**Amtsgericht Charlottenburg**  
**Amtsgerichtsplatz 1**  
**14057 Berlin**

oder bei dem

<b>Landgericht Berlin</b>	oder	<b>Landgericht Berlin</b>	oder	<b>Landgericht Berlin</b>
<b>Littenstraße 12-17</b>		<b>Tegeler Weg 17-21</b>		<b>Turmstraße 91</b>
<b>10179 Berlin</b>		<b>10589 Berlin</b>		<b>10559 Berlin</b>

und zwar entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei einem der oben genannten Gerichte oder bei jedem anderen Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes in deutscher Sprache

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.  
 Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb einer **Notfrist von zwei Wochen** einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von **fünf Monaten** nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem anderen Amtsgericht als dem oben genannten, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen

II.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie **Beschwerde** einlegen, wenn **entweder** der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 Euro** übersteigt **oder** die Beschwerde von dem Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist beim

**Amtsgericht Charlottenburg**  
**Amtsgerichtsplatz 1**  
**14057 Berlin**

einzulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Amtsgericht oder bei jedem anderen Amtsgericht oder

b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes in deutscher Sprache.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem anderen Amtsgericht als dem oben genannten, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

██████████  
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 05.05.2015 .

██████████  
Justizbeschäftigte



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.

